



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 113 1687 Febr. 7 „Reglement“ zur Beilegung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](#)

vor höheren Preis auff ein Jahr lang wiederumb verkauffet und überlassen, und zwaren auf der Ursache, daß sonderlich des gebrandten Waßers Accise ein weit mehrers, als vorher geschehen, eintragen könnte, wen nur ein besser und bestendiger Reglement daruber gemacht wurde, alß seyn diejenige Burgere, so das gebrandte Korn-Waßer zum feilen Kauff haben, vom Rath beschieden und denenselben bedeutet worden, daß sie entweder achtzigh Reichsthaler insgesamt davon, jährlichs zur Accise geben oder falls sie sich hierunter difficultiren würden, schuldig und gehalten seyn sollen, von all demjenigen, was sie an fruchtgebrandtem Waßer jedes Vierteljahr verzapffet haben, richtige Verzeichnuß zu halten und selbige auff Erfordern mittel Ahyts zu bestätigen.

112. — 1686 April 2.

Erhebung von Weggeld und Accise.

Aus einer Zeugenvernehmung. Abschrift im St. A. Münster (Weßlar): Litt. D. 722/1833 vol. II.

Bernommen werden 1. der 44 jährige Bürger und Leinweber Joh. Schnelle, Pförtner der Biehpforte, 2. der 51—52 jährige Bürger und „Hulzenkrahmer“ Joh. Kölle, Pförtner an der Wasserpförte, über nachfolgende Fragen: „Art. 9: Wahr, daß ein jeglicher Fuhrmann, so einen Wagen mit Holz beladen führet, der Stadt zu Weggelt einen Stufer zahlen muß? — Art. 10: Wahr, daß davon niemandt befreyet, er habe dan der Stadt oder darin wohnenden Burgeren die Fuhr bittweise gethan?“ — Diese beiden Fragen werden von den Zeugen bejaht. „Art. 15: Wahr, daß ein jeder, er sey Bawr oder Burger, so aus der Feldtmärk das Korn an fremde Orther und nicht in die Stadt bringet, von jeglichem Fuder Korns die Accisen zahlen muß?“ — Antwort des ersten Zeugen: „Ja es mußte von jedwedem Wagen ein Blamüser gegeben werden, oder wie sie sonst mit dem zeitlichen Accisemeister accordirten.“ Antwort des zweiten Zeugen: „Ja, von jeglichem Fuder mußte der Statt ein Blamüser zur Accise entrichtet werden.“

113. — 1687 Februar 7.

„Reglement“ zur Beilegung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna¹⁶⁰.

Abschrift im Geh. St. A. zu Berlin: Rep. 34. 85^a (Beilage zum Bericht vom 13 April 1714; — s. u. nr. 130); eine spätere Abschrift, die mit dem Visitationsbericht vom 28. Februar 1786 (s. u. nr. 141) von der Klevischen Regierung eingefündet wurde, ebendort: Rep. 34. 241^b.

¹⁶⁰ Über das Zustandekommen dieses Reglements, wie es stets genannt wird, vgl. die oben bei der Quellenangabe erwähnten beiden Berichte von 1714 und 1786. Die von dem zweiten Bericht benutzten Akten der Klevischen Regierung sind leider nicht mehr zu ermitteln. Die Aktenvorgänge beim Geh. Rat zu Berlin s. Geh. St. A. Rep. 34. 241^a; Richterdienst 1673—1703; dort insbesondere Abschrift eines Rezesses der Klev. Regierung vom 14. Febr. 1687 über den Gang der Verhandlungen mit der Stadt und deren Vertreter Bürgermeister Dr. David Davidis.

Nachdem einige Zeit hero wegen der Jurisdictionalien und, was demselben anklebet, in der Stadt Unna ein und andere Irrungen vorgenommen, daher Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, schon im vorigen Jahr dero hiesigen Regierung gnädigst befohlen, das Werk zu reguliren, zu dem Ende auch zwarn einige Commissarien damahls¹⁶¹ in loco gewesen seyn und Conferentzien darüber mit Bürgermeister und Rath daselbst zu halten angefangen, wegen anderer eingefallenen Geschäfte¹⁶² aber selbiges nicht vollenden können, so hat man das Werk zu reassumiren und höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Richtern¹⁶³ sowohl als auch der Stadt Deputirte zu veranlassen gut gefunden, welche auch darauff ihren Burgermeistern David Davidis vermöge eingebrachter Vollmacht [abgeordnet], und ist man mit demselben die vorgewesene Jurisdiction und andere Puncten durchgangen und, wie es in einem jeden zu halten, unter höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten ratification nachfolgendermaßen resolviret.

1.

In Criminalibus mit dem Angriff eines Mizethäters in der Stadt soll es dergestalt gehalten werden, daß der zeitlicher Richter zu Unnahmens der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit den Angriff jedesmahls unbehindert verrichten, auch auff sein Gebott ihm die Stadtsdiener, Pförtner, Schütter und Homenen-Knechte (: welche ihm jederzeit bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung darin gefolglich sein und auff keinerley Weise behindert werden sollen :) die Handfstrickung und Hülffe leisten, daneben auch den Burgemeistern oder Stadt-Magistrat freystehen soll, durch ihre Diener, auch alle und jede Burger, einen in flagranti betrettenden Delinquenten des Orts, da er ertappet wird, anzuhalten, ihn aber dem zeitlichen Richter, ohne einige vorhergehende incarceration oder auch examination außer Gericht, sofort und ungämet zu überlieffern gehalten seyn und sollen demnächst das examen des Mizethäters von dem zeitlichen Richter in Gegenwart der Assessoren, wie Herkommens, geschehen und ohne deren Buziehung, es wehre dann, daß sie berussen wehren und ausbleiben wollen, nicht vorgenommen werden.

In denen corporis poenam afflictivam vel relegationem perpetuam notorie nicht nachziehenden delictis soll der delinquirender Burger oder Eingesessener, wann er sonst genugsam possessioniret oder doch genugfahme caution für die Brüchten leisten kan, nicht in Arrest genommen, weniger inhafftiret, sondern gegen respective Verbindung gedachter seiner Güter oder sonst Leistung solcher caution auff freyen Füßen gelassen werden und an seinem Leibe unangefochten bleiben.

¹⁶¹ im Mai 1686.

¹⁶² Berhandlungen mit Pfälzischen Kommissarien in Emmerich über Religionsangelegenheiten.

¹⁶³ Balthasar Kaspar Zahn.

2.

Gleich wie der Stadt Magistrat sich die Bluthrennung zu bestraffen nicht unternimbt noch auch einige cognition daruber praezendiret, sondern dem Churfürstlichen Gericht solcher (!) anheim läßet, also wird und solle er auch die dabei etwa vorgefallene händel und Sachen nicht an sich ziehen noch darüber der cognition oder Bestraffung sich unternehmen, sondern obschon deren einige vor ihm sonst mit gehören sollen, dennoch propter connexitatem causae mit der Bluthrennungh solche vor dem Churfürstlichen Bürger-Gericht belassen werden.

Darunter man dennoch nicht verstanden haben wil, daß die dabei etwa vorgefallene excessen in denen hierunter art. 5 erwehnten Polizey-Sachen von Bürgermeister und Raht nicht sollen mögen bestraffet werden; es wird aber auch nöthig seyn, daß auch solchenfalls die Bestraffung eher nicht geschehe, bis die Bluthrennung-Sache vor Gericht gebracht und ausfündig gemacht sey, damit sonst und, wen diejenige, so etwa vom Verlauff Zeugniß der Warheit geben müßten, vorhero gestraffet werden solten, dadurch nicht abgeschreckt werden möchten, die Warheit zu bekennen.

Es wird auch denen Gerichts- und Stadts-Dienern auff ihre Pflichten stark eingebunden, diese und andere Brüchtenexcessen nicht zu verdunkeln, sondern bey Straff scharffen Einsehens von einem Gericht zum andern einzubringen, und weil man berichtet worden, daß Bürgermeister und Raht von Alters hergebracht von dem Donnerstage vor Fastnacht bis den nachfolgenden Donnerstag in der Fasten inclusive die wehrender solcher Zeit vorfallende Bluthrennung, geringe Dieberey und andere dergleichen excessen oder leviuscula delicta, insoweit dieselbe poenam corporis inflictivam oder relegationem nicht verdienen, zu bestraffen und dem Richter umb selbige Zeit eine geringe Erfältlichkeit dagegen zu geben, so läßet man es auch dabei bewenden¹⁶⁴. Soviel aber deren Bestrafung zeit währendenZen Jahrmarkten, im Julio, Augusto und Novembri und dreyen Tagen vor und nach denselben, also jedesmahl zu acht Tagen Zeit, betrifft: weiln die Stadt bishero gar kein privilegium oder sonsten keinen gnugsahmen Beweiz einen wollherbrachten Herkommens vorgebracht hat, so wird solches noch zur Zeit zwarn in suspenso gehalten, jedoch will man Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solches unterhänigt favorabiliter hinterbringen, damit der Stadt auch selbiges gnädigt möge zugelaßen werden.

Die Stadt soll und will sich auch der Cognition und Bestrafung in Hurerey und dergleichen ad ius principis episcopale gehörigen Sachen nicht unternehmen; der zeitlicher Richter sol aber auch Sorge tragen, daß öffentliche Huren nicht geduldet, sondern zu Recht gezogen und zur geziemenden Bestrafung anhero davon unterhänigt berichtet werden; wie dann auch Bürgermeistere und Raht frey bleibt, dergleichen kendtliche

¹⁶⁴ Vgl. u. Anhang nr. 6 A II 20. Über die Abschaffung des „Fastelabendgerichts“ im Jahre 1739 s. u. nr. 136.

Huren auch andere frömbde starcke Bettler in den Stadtsthoren lehren und nicht hinein kommen zu lassen.

Die Violation des Sabbath-Tages und anderer Feier- und Bettage und, was davon dependirt, bleibt auch der hohen Landes Obrigkeit und iuris episcopalnis, nach Anleitung der aufgelaßnen Edicten zu bestraffen, anheim¹⁶⁵.

3.

Gleichwie bereits hier oben art. 1^a versehen, daß die Pfortner, Schütter und Homeyen-Knechte in criminalibus auff des Gerichtdieners bloßes Anmelden zur Handstärkung bey Vermeidung scharfen Einschens an Stund unweigerlich folgen sollen, alsb sollen sie nicht weniger in andern fiscalibus auch civil Sachen in casum oppositionis und, wan sonst der zeitlicher Richter zu Auffführung einer execution oder sonst ratione officii ihrer vonnöthen hat und sie zur Handstärkung fordernen läßet, bey gleicher Vermeidung, auch ungefraget des zeitlichen Bürgermeisters, unweigerliche Folge leisten und solches zu thuen auff keinerley Weise inhibiret werden, sondern daneben auff den unverhofften Verweigerungfall der Richter den in der Stadt wohnenden Gerichts- und Pfandboten auch woll gar nach der Sachen und Umständen Bewandtniß und Wichtigkeit die Ambtsführer und Frohnen, sonst aber nicht, zu adhibiren bemacht sein.

4.

Weiln die Bestraffung der geringen Feld und Gartendieberey mit dem sogenannten Thorenkasten in Kraft privilegii dem Stadt Magistrat gnädigst zugestanden worden, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch daß ihm eine solche Straffe zu verändern nicht frey stehen, auch dem zeit-

^a in der Vorlage steht irrig „5“.

¹⁶⁵ Darauf, daß der Rat bisher seine Zuständigkeit hierin behauptete und anscheinend auch weiterhin festhielt, deuten folgende Auszüge aus den Ratsprotokollen: 1685 Februar 24: „Conclusum in senatu, daß alle Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage die Wirts- und Brandte-Weinhäußer von zween Personen deß Sitzenden Rahts unter dem Gottesdienste visitret und die contravenienten sofort selbigen oder negstfolgenden Tages dem ältesten Herrn Bürgermeister und Camerario zu deren Bestrafung angegeben werden sollen, und solle der Anfangh von jeßigen beyden Rahtspersonen gemacht und also von denen negstfolgenden auff erhaltenen advis continuiret werden.“ — 1699 Juni 20: „Auff das von denen H.h.n Predigeren evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Unna exhibirtes dienst. Memorial und Bitte ist deß Magistrats Bescheid, daß die Verächtere des christlichen Gottesdiensts und Sacraments deß hochheyligen Abendmahls, welche in specie zu benennen, jedesmahls uff gebuhrlich vorgangene von zeit.en H.n Bürgermeister anbefohlene Citation vor denen a Magistratu angeordneten Kirch-Rähten und herbegezogenen H.h.n Predigeren ged.r Gemeine bey Vermeidung der deßfalls anbedräweten Pföen gehorsamlich zu erscheinen und sich in obg(edachte)n Fällen der Censur und Erfändnuß deß versambleten Kirchrahts zu ihrer Beßerung zu unterwerffen schuldig seyn sollen.“ — 1701 Juli 12: „Violation deß Sabbaths angehend“: die drei Beschuldigten gestehen während der Nachmittagspredigt in „Bernhard Steines Hofe neben andern“ gewesen zu sein, wollen aber nicht bzw. nicht vor 3 Uhr getrunken haben.

lichen Richter, wann gemeldeter Stadt-Magistrat in Bestraffung deren sich säumig bezeugen würde, solchenfalls frey bleiben solle, die Bestraffung von Landesfürst. Obrigkeit wegen auch zu verfügen¹⁶⁶.

5.

Dem Stadt Magistrat bleibt in allwege bevor, in dem Policey-Wesen ein und andere auch poenalisirte Verordnungen in der Stadt zu machen und die etwa dawieder verwurckte, auch burgerlichen Ungehorsams-Straffen bezutreiben, als über das Bier- und Weinschenden in den Herbergen nach 9 Uhren zu Abendzeit, Verwahrung der Thoren, Reinigung der Straßen; item über die Ehlen, Maaf und Gewicht; item über die Schwere und tax des Brodes, auch Gute und Werthe des zum Kauff angebotteten Fleisches, item über Brand-Policey und was dergleichen zu dem Policey-Wesen gehörigen Sachen mehr seyn mag; doch daß hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Landes-Obrigkeitliche Ober-Inspection auch hierinnen billig vorbehalten bleibe, wie dan auch in dero hohen Nahmen der zeitliche Richter der etwa darüber einreihenden abusen oder negligence bey dem Stadt-Magistrat zur remedirung geziemender Erinnerungen thuen kan, auch bey unverhoffter Verweilung deren Abstellung hohern Orts pflichtmeßig berichten soll.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bleibt auch bevor, die Bestraffung deren Excessen, welche Sie in ihren Edictis als von übermäßiger Hochzeit und Tauffen und dergleichen verbotten haben¹⁶⁷.

Die alte, von dem Landtsherren gnädigst confirmirte Chur-Ordnung de Anno 1593 12 Aug.¹⁶⁸ solle zur Observance gebracht und ein Bürger-Meister länger nicht, dann darin begriffen, nemlich 2 Jahr continuiret werden mögen und dann wieder zwey Jahr ineligabel zum consulat bleiben.

Solte dan die Stadt hernechst dafür halten, daß in einem oder andern zu ihrem beziren Auffnehmen einige Enderung zu machen wäre, werden Seine Churfürstliche Durchlaucht sich derselben darunter allezeit gnädig bezeigen, wie auch deßen, was bisher wieder gedachte Ordnung gehandelt und dadurch krafft derselben verwürcket seyn mag, nicht mehr gedacht werden solle.

Damit aber die sogenannte Kuipereney, welche in unterschiedlichen Städten einzuschleichen anfangen, auch in dieser Stadt zeitlich vorgebieget werde, soll überall Sorge getragen werden, daß bei Ziehung der Loßzetteln kein Unterschleiff geschehe.

Darneben solle die Chur Ordnung vor Ablegung des Chur- oder Wahlandes öffentlich vorgelesen, auch alle Jahr zeitlich vor dem Churtage von den Canzeln publiciret und bey schwerer Geldstraffe verbothen

¹⁶⁶ Vgl. das Privileg vom 11. Februar 1650, §. o. nr. 103.

¹⁶⁷ Vgl. aber die Verordnung des Rats vom 10. Oktober 1648, §. o. nr. 101.

¹⁶⁸ S. o. nr. 87.

werden, in den Zünfften oder Gilden, sodann in den Brandweins- oder andern Gesägen über die Wahl nicht zu complottiren¹⁶⁹.

Die Zünfften oder Gilden und deren Genoßen sollen bey denen von dem Landtsherren ertheilten und confirmirten Zunfft- und Gilde-Briefen manuteniret werden, unter solchem praetext aber wieder die Litter bemeldeter Gildebriefe sich in keinen Sachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, einmischen, vielweniger sich in Schuldstreit- und andern Churfürstlichen Gerichts-Sachen einiger Cognition und Execution oder dergleichen unternehmen, sondern deßzen allen bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung enthalten.

¹⁶⁹ Anscheinend gegen diese Bestimmungen über die Ratswahl wandte sich Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit „der desolaten Stadt Unna“ in einer undatierten Eingabe nach Berlin von Anfang Februar 1687, worin sie darauf hinwiesen, daß „die reelection des von beyden evangelisch reformierten und Lutherischen Religionen alle Jahr alternative abgehenden Bürgermeisters“ in Unna, ebenso wie es ähnlich in allen anderen märkischen Städten trotz entgegenstehender Bestimmungen geschehe, ohne Widerspruch vor sich gegangen sei „und einer nicht wird absehen können, daß das commune interesse ein anders sollte erfordern“. Auch sei, trotzdem „dabevor wegen Election eines abgehenden Rathsgliets zum Bürgermeister bey hochlöblicher Regierung einesmahlen geklaget worden“, nie etwas dagegen erfolgt. Von Interesse ist wohl die nachstehende, der Eingabe beigefügte Zusammenstellung: „Designatio derjenigen Personnen, so durch der Bürger freye Wahl in der Stadt Unna nach der anno 1593 den 12. Augi ausgefertigten Churordnung vorerst zwey Jahr lang in Consulatu gestanden und in allernebst folgenden Jahren durch ebenmäßige freye bürgerliche reelection in selbigen Bürgermeisteramt continuirt haben: Ao 1595. 1596. 1597 und 1598: Degenhart von Arnsberg, Burgermeister. — Ao 1596. 97. 98. 99: Johann Westphalen, Burgermeister. — Ao 1601. 1602. 1603 und 1604: Goddert von Weren, Burgermeister. — Ao 1604. 1605. 1606 und 1607: Ludolph Büren, Burgermeister. — Ao 1605. 1606. 1607 und 1608: Christoffer Vos, Burgermeister. — Ao 1610. 11. 12 und 13: Johann Krane der Jüngere, Burgermeister. — Ao 1611. 12. 13 und 14: Goddert von Weren, Burgermeister. — Ao 1614. 1615. 1616 und 1617: Balthasar Zahn J. U. D. Burgermeister. — Ao 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634 und 1635: Eberhard Kersting, Burgermeister. — Ao 1636. 1637. 1638 und 1639: Göddert Adrian, Burgermeister. — Ao 1639. 1640. 1641 und 1642: Göddert Zumberge, Burgermeister. — Ao 1644. 1645. 1646 und 1647: Balthasar Conrad Zahn D., in beyden ersten Jahren Rathsverwandter und in beyden letzten Jahren Burgermeister. — Ao 1658. 1659. 1660. 1661. 1662 und 1663: Balthasar Conradt Zahn Dr., Burgermeister. Not: im letzten Jahr, nemlich 1663 ist deßzen Consulat vacantz gewesen wegen deßzen, daß er zum Syndicat der Märkischen H. Ritterbürtigen Landstände erwehlet worden und dero Zeit selbige charge angetreten. — Ao 1663. 1664. 1665 und 1666: Bertram Michael von Arnsberg, Burgermeister. Not: Es ist aber öā 1666 deßzen consulat deswegen vacantz gewesen, weiln er im 8*bri* dabevorigen 1665ten Jahr verstorben. — Ao 1667. 1668. 1669 und 1670: Gottfried Zumberge J. U. D., in beyden ersten Jahren Rathsherr und in beyden letzten Jahren Burgermeister. — Ao 1672. 1673. 1674 und 1675: Thomas Sümmerman, Burgermeister. — Ao 1675. 1676. 1677 und 1678: David Davidis, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1679. 1680. 1681 und 1682: Gotfried Adrian, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1680. 1681. 82. 83. 84 und 1685: Daniel Balthasar Zahn, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1683. 84. 85. 86: David Davidis, Dr., Burgermeister. — Ao 1686: Johan Düfer, Burgermeister.“ Durch Kurfürstliches Reskript dd. Potsdam, 3. Februar 1687, wurde dann die Klevische Regierung angewiesen, die althergebrachte Observanz bei der Ratswahl zu Unna zu achten und zu schützen. (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241a.)

6.

Solle Bürgermeister und Raht die in der Stadt von alters her-brachte accise und Weg-Gelder, wann sie liquid, einiger authorität, wie biszhero also auch ferner, sodan die davon inhalts ihrer alten Pfacht-nottul etwa fallende Brüchten, auch da nöhtig executive mögen beytreiben laßen, wann aber desfalsz solcher Streit vorfällt, so da praevia causae cognitione entschieden werden muß, alßdann die Sache an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Bürger-Gerichte verwiesen und alda entschieden werden.

Die Stadt soll auch die Defraudatores oder deren Pfände außer der Stadt und im Amt verfolgen und angreissen, aber den zeitlichen Beambten überlieffern und ohne deren Erlaubniß nicht weg- und zurück in die Stadt bringen.

Was dann die Weg-Gelder von dem, was nicht die Stadt, sondern nur die Feldmark passiret, angehet, weiln die Kirspels Eingeseßene dazelbe nicht geben, sondern jährlichs auf freundliches Gefinnen nur eine Steinfuhr leisten, so hats dabei in soweit sein Verbleiben; weiln aber sonst andere forenses mit solchem Weggeldt beleget werden wollen und die Stadt kein privilegium dazu, sondern ein uhraltes Herkommen allegiret und selbiges zu erweisen sich anerbietig gemacht hat, so wird daruber, sodann von der sogenandten Accise ad $\frac{1}{8}$ R. von einem Fuder Korn, welches nicht in die Stadt gebracht, sondern aus der Feldmark anderwertig hingeführet wird, nähere information eingezogen und demechst solches nach Befinden dergestalt reguliret werden, daß weder der Stadt noch den forensibus zu nahe geschehe (unterdeßen wäre wenigstens von den Amtseingeseßenen gedachte Accise eines Blamüfers oder $\frac{1}{2}$ R. über die sogenandten forense- oder contributions-Gelder von jedem Fuhder Kornfrüchten vom Lande noch auch von denen Sachen, so nicht außer Amts geführet, sondern jemand zu seiner eigenen Haushaltung gebrauchet, nicht zu fordern seyn).¹⁷⁰

7.

Weiln Bürgermeister und Raht in Schuldsachen keine cognition hat, auch sich deren nicht zu unternehmen abermahlen bezeugen laßen, so hat es dabei in soweit sein Bewenden.

Sie sollen und werden unter dem Vorwandi, als ob sie in illiquidis super validitate contractus. daraus das debitum gefordert werden will, vorhero zu cognosciren hätten, sich der cognition nicht unternehmen noch dergleichen Sachen aus solchem Grund und von dem Gericht avociren.

Es soll hingegen auch ein zeitlicher Richter dergleichen und alle andere sonst vor dem Churfürstlichen Bürger-Gerichte alda gehörige Sachen mit nichten extrajudicialiter, sondern judicialiter in ordinario, also die aus dem Stadt Magistrat dazu deputirte assessores, wenn

¹⁷⁰ Vgl. hierzu die Zeugenvernehmung vom 2. April 1686, f. o. nr. 112.

sie wollen, mit zugegen, wie herkommen, seyn können, instruiren lassen und decidiren, auch sogar, daß, wann schon debitum satis liquidum zu seyn gehalten werden wolte, dennoch parti ad ordinarium provocanti das ordinarium eröffnet und mit Beziehung gedachter assessorum wie styli gehalten werden solle.

8.

In Testaments-, Codicil-, legat-, fideicommis-, mortiscausa donationis-, Theilungs-, Erbschafft- und in der Stadt vorfallende verbal- und realinjurien-Sachen (: dabey kein Bluthrennung, wovon oben art. 2 versehen, vorsätzt:) item in causis locationis und anderen contracten (: wann und in welchen nemlich der contract an und für sich selbsten disputirt wird, aber keine causa debendi, wie art. 7 gemeldet worden, daraus gemacht ist:) sollen Bürgermeister und Raht die Cognition mit dem Churfürstlichen Gerichte cumulative haben, also daß prae-ventio statt hat. Es solle aber auch den Bürgern und Einwohnern, bey dem Richter zu erscheinen oder dergleichen Sachen anzubringen, weder heimlich noch öffentlich bey Vermeidung anderwerten Einsehens nicht verbothen noch sonst behindert werden mögen¹⁷¹. Über die in der Stadt vorfallende Servitut-Sachen behalten Bürgermeister und Raht die inspection und cognition privative.

9.

Es mögen ferner Bürgermeister und Raht ihre Stadts intraden oder Schulden, item Hospitals-, Kirchen-, Armen- und Siechenhaushes-Renthen und Auffkunfftten in der Stadt in liquidis durch ihre Stadts-knechte allein auspfänden, wann aber sonst einige Pfächte außer der Stadt beizutreiben wehren, mögen sie sich derhalben mit dem Richter, gleich mit seinen Antecessoren geschehen, abfinden. Sie sollen und werden sich auch sonst keinerley Execution in andern, auch nicht in denen nach art. 8 vor ihnen cumulative gehorigen und bey ihnen etwa decidirten, Sachen unternehmen, auch keine arresta anlegen, sondern von wegen der Landfürstlichen Obrigkeit einen zeitlichen Richter beydes verblieben.

10.

Weiln in der Stadt Unna es also hergebracht seyn solle, daß wann sich eine Schuld über 25 R. erstrecket, die Execution nicht an beweglichen Gütern als Haufgerath, Vieh und dergleichen, sondern in immobilibus geschehen¹⁷², so wird es zwarn dabey gelassen, es wird aber auch das

¹⁷¹ Einen solchen Fall meldet das Ratsprotokoll vom 12. Sepember 1686: „Seyn Casparn Schaffmans Haufzraw und Johan Hemmer auff ergangene Citation erschienen, da dan sowohl Klagerinnen als Beklagten bey Pfoen fünff g(ol)dg(ulden) verbotten, die Sache, so von Kindstheil herruhret nicht vor Gericht, wie ohnlängst attentiret worden, sondern vor Raht zu poussiren, als wohin solche und dergleichen Erb- und Theilungssachen allein gehorigh und beyden Theilen ohn-partheyches Recht angedienet werden solte.“

¹⁷² Vgl. hierzu die Erklärungen vom 15. und 16. Juli 1678, f. o. nr. 109.

unter der Execution gezogene unbewegliche Stück in termino congruo publice subhastiret und plus offerenti zugeschlagen und verkauffet, auch da nöhtig mit fernerer Execution an die unbewegliche Güter auff obgedachte Weise und bey deren Entstehung in die bewegliche so lange verfahren werden, bis der Creditor wegen seines crediti, nicht allein auffgegangener Kosten, an freiem Gelde vollkommenlich befriediget sey.

11.

Wann Execution in der Stadt an Pfande geschehen muß, soll das auffgezogene Pfand nach 3er Tagen Verlauff, dafern es immittelst nicht redimiret würde, aestimiret werden und nach der aestimation noch 3 Tage stehen, ob immittelst der Debitor es noch redimiren könnte oder wollte, nach deren Verlauff aber alsdann dem Creditori, wann es verlanget, für das aestimirte pretium zugeschlagen, sonst aber ohne ferneres Zurücksehen subhastiret und plus offerenti verkauffet und, wenn der Creditor damit seines crediti alsdann noch nicht befriediget währe, fernere Pfande abgezogen und darin gleichfalls wie vor verfahren werden.

12.

Weiln der jetzige Richter mit seiner Wohnung etwa einen Schuß Weges vor der Stadt entlegen¹⁷³, sollen auch die Bürger auff beschuhene Citation bei dem extra-judicial-gutlichen Verhör zu Bezeugung Gehorsams aldar vor ihm zu erscheinen gehalten seyn, ihnen aber auch, sich ad ordinarium selbst in Sachen, die sonst vor liquid gehalten werden wollen, inhalts obigen art. 7 abzuberufen, freystehen, welches alsdann auch unweigerlich eröffnet und in der Stadt tempore et loco consueto, wie art. 7 versehen, oder auch ad requisitionem partis nach Erforderung der Sachen absonderlich Gericht gehalten werden.

13.

Soll einem jeden contribuenten die Einnahme und Ausgabe der contributions-Aufschläge nachzusehen und dabei Erinnerung zu thun freystehen.

14.

Sollen die Consultationes oder revisiones in Judicialibus von dem Churfürstlichen Burger-Gerichte an den Stadt Magistrat wie bisher also auch inskünftige ihren Gang halten, aber in 10 Tagen interponiret und in folgenden 14 Tagen sub poena desertionis introduciret, auch dabei keine neuen Handlungen admittiret, sondern die Acta consignata, wie styli, vom Gerichte begehret, von den Impetranten also verschlossen und consigniret in einen Monath à dato interpositae revisionis sub poena desertionis praesentiret, demnächst also verschlossen gelassen, verschicket und die wieder zurückkommende acta, so wie sie verschlossen seyn, mit der consultation wieder zum Gericht ad publi-

¹⁷³ Der Richter Zahn wohnte in Brodhausen.

candum et exequendum praesentiret und zu dem Ende in zwey Monath Zeit a dato interpositae consultationis mit der Execution stillgestanden, nach deren Verlauff aber selbige allenfalls erga cautionem verfieget werden.

Sig. Cleve im Regierungs Raht den 7 Febr. Anno 1687.

114. — 1689 Oktober 20/30.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Original im St. A. Münster: Dep. Unna.

115. — 1692 Februar 9.

Wiederherstellung der Braugerechtigkeit der Stadt im Amte Unna¹⁷⁴. (Aktenauszug.)

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

Nachdem die Stadt Unna verschiedentlich um Wiederherstellung ihrer Braugerechtigkeit im Amte gebeten hat¹⁷⁵, damit die im letzten französischen Krieg abgebrannte Stadt wieder zu „mehreren Aufkommen geraten mögte“, und durch die zur Untersuchung des Kleve-Märkischen Kammer-Etats angeordnete Kommission berichtet worden ist¹⁷⁶, erklärt Kurfürst Friedrich III.: 1. Dass die dem Amte Unna früher verliehene, jetzt seit einiger Zeit „expirirte“ Braugerechtigkeit nunmehr von der Stadt und ihren Bürgern auf 30 Jahre „privative exerciret“ werden soll. 2. Die Stadt hat für einen billigen, dem Preise der Gerste entsprechenden Bierpreis wie dafür Sorge zu tragen, dass den Amtseingesessenen kein Anlaß zur Wiederholung der 1662 erhobenen Beschwerden gegeben ist, 3. darf den Gerstenpreis aber nicht künstlich hoch halten. 4. Die Stadt zahlt an das Amt die von diesem s. Bt. erlegten 300 Goldg. und 3000 Th. zurück und außerdem 1500 Th. (oder jährlich 5 % Zinsen dafür) an die Rentei Hörde, die aber nicht als Erhöhung der Pfandsumme gelten. 5. Bei Kündigung oder bei vorzeitigem Verfall der Verleihung infolge Nichteinhaltung der Bedingungen seitens der Stadt erhält letztere 300 Goldg. und 3000 Th. zurück. 6. Für Zu widerhandlungen gegen dieses Privileg durch die Amtseingesessenen wird für jeden

¹⁷⁴ Aufgehoben 27. Juli 1663, s. o. nr. 105.

¹⁷⁵ Durch Kurf. Reskript d. d. Kölln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 war die Stadt mit einer Eingabe auf Wiederherstellung der früheren Gerechtigkeit abgewiesen worden (G. St. A.: Rep. 34. 241^b).

¹⁷⁶ Bei den Alten befindet sich ein sehr ausführlicher Bericht zugunsten der Stadt, der seitens des Drosten zu Unna an die oben erwähnte Kommission erstattet worden ist, aber allerdings nicht unparteiisch zu sein scheint. Denn im Jahre 1704 wurde von Berlin eine Untersuchung eingeleitet, weil die Stadt 1692 dem Drosten v. d. Ned 1000 Rth., seiner Ehefrau 100 Rth. „wegen des Bierzapfens geschenket haben solle“, insbesondere sollte festgestellt werden, ob v. d. Ned einen Teil dieser Gelder an Berliner Beamte weiter verteilt habe (G. St. A.: Rep. 34.241^a).